

**Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994, S. 666/SGV 2023), geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 467)
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.1998 (GV. NW. 1998 S. 384)

**§ 1 Gegenstand der Gebühren<sup>4</sup>**

(1) Bei Amtshandlungen nach dem ÖGDG werden die in anliegendem Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, soweit die nicht bereits nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.

(2) Die Amtshandlung muß von dem/der Beteiligten beantragt worden sein oder ihn/sie unmittelbar begünstigen.

**§ 2 Gebührenbemessung<sup>3</sup>**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit<sup>3</sup>**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners wird diesem ein schriftlicher, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Die die Amtshandlung durchführende Stelle entscheidet, ob die Gebühr bar oder unbar zu entrichten ist.

### **§ 5 Gebührenfreiheit<sup>3, 4</sup>**

(1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

### **§ 6 Ersatz von Auslagen<sup>3</sup>**

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 5 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.

(2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagevorschusses abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 bis 4, gelten entsprechend.

(3) Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Telefax- und Fernsprechgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
2. Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie für externe Gutachten und Untersuchungen
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
5. Kosten für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien
6. Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen und Fremdgutachten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

### **§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

### **§ 8 Gebühren für Widerspruchsbescheide<sup>3</sup>**

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlaß des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach dieser Satzung festgesetzt worden ist.

Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Abs.1 sinngemäß. In diesem Fall beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 16. Dezember 1988 (zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 27, von 2001, Seite 324-326), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42, von 1998, Seite 327-328, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

### Gebührentarif

zur Gebührensatzung Gesundheitsamt der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Gebührenggegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	nach Zeitaufwand in Minuten	anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) zzgl. anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) nach Maßgabe der vom Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes in der jeweils gültigen Fassung
2.	Amtshandlungen in sonstigen Angelegenheiten, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	nach Zeitaufwand in Minuten	anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) zzgl. anteiliger Stundensatz der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) nach Maßgabe der vom Ministerium für Inneres und Kommunales mit Erlass veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes in der jeweils gültigen Fassung

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes geltenden Gebührentarife Nr. 2.6.1. und 2.6.2. der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.1990 in der Fassung vom 20.7.1996 - Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24, Seite 153) außer Kraft.

---

<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 42/1998, S. 327-328

<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 27/2001, S. 324-326  
1. Änderung vom 06.08.2001  
Änderung Gebührentarif

<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 3/2019, S. 37-39  
2. Änderung vom 23.01.2019 in Kraft getreten am 16.02.2019  
§ 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen  
§ 4 In Abs. 4 wird S. 2 ersatzlos gestrichen  
§ 5 Ziffern 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen  
§ 6 Überschrift geändert, in Abs. 3 werden Ziffern 5 und 6 angefügt  
§ 8 Absatz 2 einschl. Gebührentabelle werden eingefügt

<sup>4</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg 40/2022, S. 715  
3. Änderung vom 19.10.2022 in Kraft getreten am 16.11.2022  
§ 1 Abs. 1 wird geändert  
§ 5 wird geändert